

RS Vwgh 1989/12/5 89/07/0072

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.12.1989

Index

L66504 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Oberösterreich

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

22/02 Zivilprozessordnung

80/06 Bodenreform

Norm

ABGB §312;

ABGB §339;

ABGB §351;

ABGB §524;

FIVfGG §6;

FIVfLG OÖ 1979 §24;

ZPO §454;

ZPO §457;

Rechtssatz

Eine ersessene, aber im Zusammenlegungsplan nicht ausdrücklich aufrechterhaltene Dienstbarkeit erlischt mit der Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes. Der Umstand, dass der ehemals aus der Dienstbarkeit Berechtigte in der Zeit vor Eintritt der Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes über das Grundstück gefahren ist, ist im Besitzstörungsverfahren wegen Wegbenützung nach Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes rechtlich deshalb ohne Bedeutung, weil mit dem Generalakt, wonach ein solches Fahrrecht weder aufrechterhalten noch neu begründet worden ist, für die Beteiligten eine neue Situation geschaffen wurde. Selbst wenn es - vor Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes - bereits zu Fahrten des Störers über das Grundstück gekommen sein sollte, befand sich der mit dem Grundstück abgefunden Kläger spätestens ab Eintritt der Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes im ruhigen Besitz des von einem Fahrrecht unbelasteten Grundstückes. Störungen dieses Besitzes musste er schon deshalb rechtzeitig bekämpfen, weil es sonst (neuerlich) zur Ersitzung einer Dienstbarkeit kommen könnte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989070072.X02

Im RIS seit

11.04.2007

Zuletzt aktualisiert am

14.08.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at